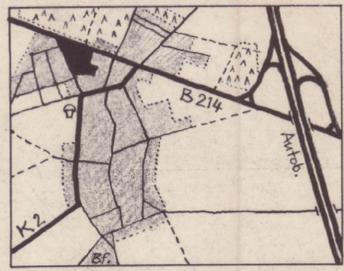


BUCHHOLZ (ALLER)

KREIS FALLINGBOSTEL

Bebauungsplan Nr.1 / 1.ÄNDERUNG



Lage im Ort 1: 25000

Mitglied in der Samtgemeinde Schwarmstedt

farbig

AUSGEARBEITET
im Auftrag und im Einvernehmen
mit der Gemeinde Buchholz(A.)

HANNOVER, den 27. 2. 1974

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT
3 HANNOVER-L.
TILLYSTRASSE 48

K. Wlotzka

ÖFF. AUSGELEGT

Der Gemeinderat hat am 15. März 1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.1/1.Änd. zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 2 (6) B.BauG hat der Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 16. 4. bis zum 15. 5. 1974 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 28. 3. 1974 mit Aushang vom 28. 3. bis zum 20. 5. 1974.

BUCHHOLZ (Aller), den 21. 5. 1974
/ SCHWARMSTEDT

Heide *Wlotzka*
Bürgermeister Gemeindedirektor

AUFGESTELLT

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 28. 6. 1974 nach ~~Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen~~ die 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 10 B.BauG und § 6 NGO als Satzung beschlossen.

BUCHHOLZ (Aller), d. 1. 7. 1974
/ SCHWARMSTEDT

Heide *Wlotzka*
Bürgermeister Gemeindedirektor

GESEHEN

Der Landkreis Fallingb. hat keine Bedenken.

FALLINGBOSTEL, den 1974

DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage:

GENEHMIGT

Genehmigt
gem. § 4 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 3. Okt. 1974
Der Regierungspräsident
G.Z. 214 Fa 14/1

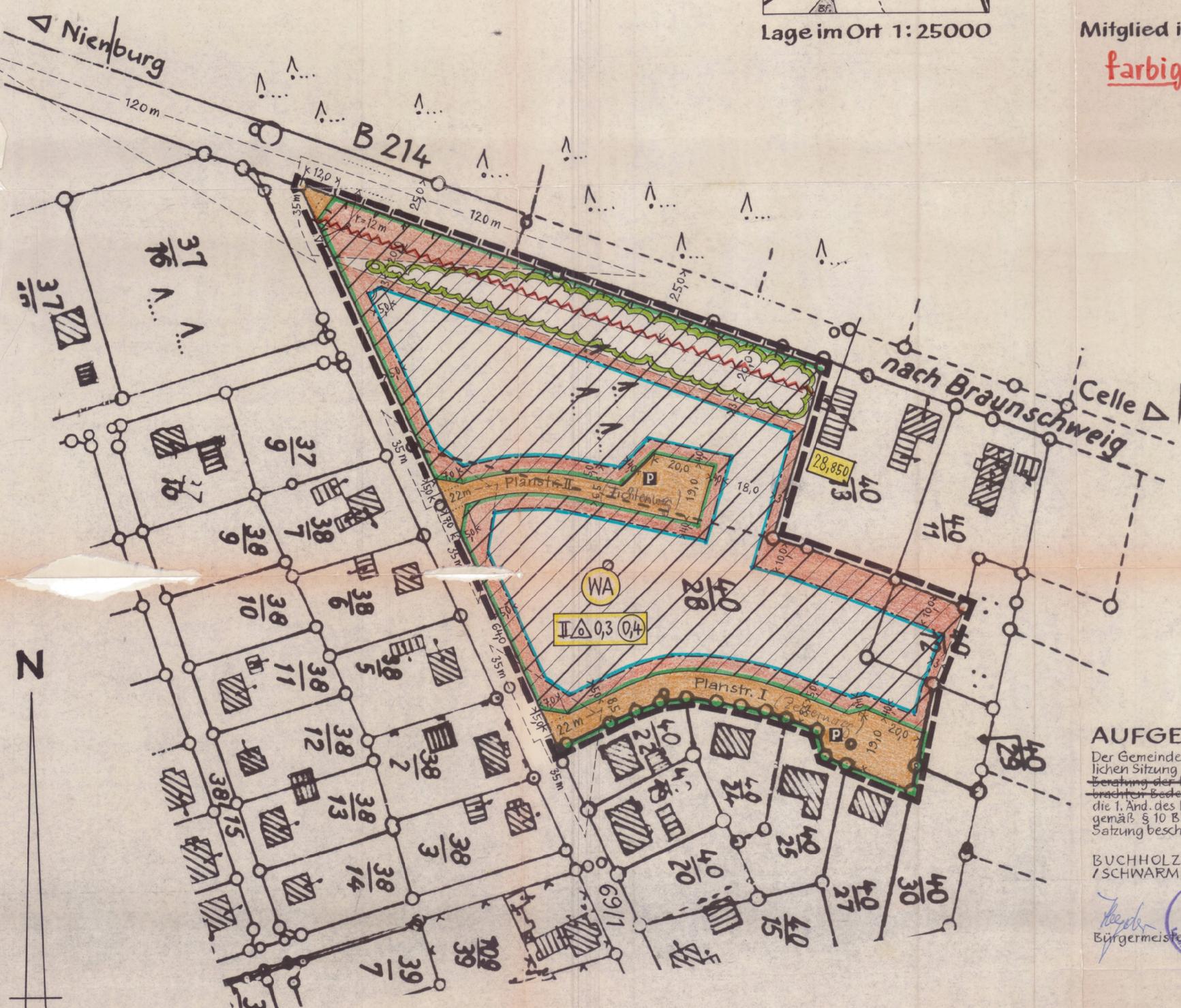


ÖFF. AUSGELEGT

gemäß § 12 B.BauG auf Grund der Hinweisbekanntmachung vom 31. 12. 1974 im Amtsblatt für den Landkreis Fallingb. Nr. vom 26. 11. 1974. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 ist damit am 26. 11. 1974 rechtsverbindlich geworden.

BUCHHOLZ (Aller), den 26. 11. 1974
/ SCHWARMSTEDT

Wlotzka
Gemeindedirektor



M. 1:1000

Kartenunterlage:
Vergrößerung aus der Flurkarte
Flur 1 Gemarkung Buchholz (A.)
M. 1: 3200 - Herausgeber: Katasteramt Fallingb. -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 4. Okt. 1973).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fallingb. den 7. Aug. 1974
Katasteramt



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planes
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise:
a) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); b) offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig; c) Grund-; d) Geschossflächenzahl
- Art der baulichen Nutzung:
WA = allgem. Wohngeb. gem. § 4 BauNVO
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überb.
- Straßenbegrenzungslinie desgl., aber kein Anschluß der Baugrundstücke zulässig
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehindg. höher als 80cm über Fahrbahnoberk. beider Str., Einzelebäude mit Kronenans. über 3m zulässig
- öffentliche Parkfläche

- Fläche, auf der gemäß § 9 (1) Nr. 15 u. 16 B.BauG Baumbestand zu erhalten ist und abgeholzter Bestand mit einheimischen standortgerechten Gehölzen neu anzupflanzen ist.
- Brandschutzstreifen von 25m Breite (z.T. außerhalb Plangebiet - B 214 -), auf der im Plangebiet liegenden Teilfläche werden die Bepflanzungsgebote auf Laubgehölze eingeschränkt, außerdem sind Einfriedigungen nur aus nichtbrennb. Mat. zul.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1 vom 18. 10. 1963 werden im Änderungsgebiet aufgehoben und von den neuen Ausweisungen ersetzt.
- Der volle Dachgeschossanbau ist gem. § 31 (1) B.BauG zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichend Abstell- und Trockenräume vorh. sind.

HINWEISE

- Die Bestimmungen über Kleinkinderspielplätze des Nds. Gesetzes über Spielplätze vom 6. 2. 1973 sind zu beachten.
- Ortsdurchfahrtsgrenze mit km-Angabe